

Verschlechterungen aufgrund der Entgeltordnung der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht an Grund- Haupt-, Realschulen erteilen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium	EG 11	EG 10
Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht an Grund- Haupt-, Realschulen erteilen mit min. 3jähriger Ausbildung	EG 9	EG 8
Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht an Grund- Haupt-, Realschulen erteilen ohne Ausbildung	EG 9	EG 7
Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften der Sek I mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium (Master)	EG 11	EG 10
Lehrkräfte für Religion an Realschulen mit abgeschlossenem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule	EG 12	EG 10
Diplom-Dolmetscher – Diplom-Übersetzer an Realschulen mit mind. sechssem. Hochschulstudium und Abschlussprüfung	EG 11	EG 10
Diplom-Sportlehrer an Realschulen mit mind. sechssem. Hochschulstudium und Abschlussprüfung	EG 11	EG 10
Lehrkräfte für das Fach Kunst in der Tätigkeit von Lehrkräften der Sek I (Master und Bachelor)	EG 11	EG 10
Lehrkräfte für das Fach Musik in der Tätigkeit von Lehrkräften der Sek I (Master und Bachelor)	EG 11	EG 10
Lehrkräfte für das Fach Musik in der Tätigkeit von Lehrkräften der Sek I mit 3jähriger Ausbildung	EG 10	EG 9
Lehrkräfte für das Fach Musik in der Tätigkeit von Lehrkräften der Sek I ohne Ausbildung	EG 9	EG 9*
Lehrkräfte für das Fach Kunst in der Tätigkeit von Lehrkräften der Sek I ohne Ausbildung	EG 9	EG 9*
Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten am Gymnasium, Berufskollegs,	EG 12	EG 11

<p>Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium für Sek I , Realschule, Grund- und Hauptschule, Primarstufe oder Grund-Haupt und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule</p>		
<p>Lehrkräfte für Religion in der Tätigkeit von Studienräten in der Sek II mit abgeschlossenem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule</p>	<p>EG 13</p>	<p>EG 12</p>